

	AuB Besoldungsrecht Rechtsgrundlagen	
	Amtsangemessene Besoldung u. Versorgung Musterwidersprüche 2022	2022.31

Nachdem sich in den vergangenen Jahren verschiedene Gerichte, bis hin zum Bundesverfassungsgericht, mit der Frage der Amtsangemessenheit der Besoldung beschäftigt haben, hatte zuletzt das Obergerverwaltungsgericht Münster unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameter festgestellt, dass an der Verfassungsgemäßheit in NRW keine Zweifel bestehen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2018 entschieden, dass die Besoldung in einigen Fällen aus Niedersachsen zu niedrig bemessen war und für das Land Berlin hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 – festgestellt, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in bestimmten Jahren insgesamt verfassungswidrig zu niedrig bemessen war.

In der Folge hat das Land NRW relativ umfassende und kleinteilige Anpassungen im Besoldungssystem vorgenommen. Derzeit kann aber noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die bisherigen Maßnahmen des Gesetzgebers ausreichen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine amtsangemessene Alimentation in allen Fällen zu genügen. Nach den nunmehr vorliegenden Ergebnissen der gutachterlichen Überprüfung durch Prof. Brinktrine begegnet die Besoldung in NRW aber weiterhin zumindest verfassungsrechtlichen Bedenken, sodass zur Sicherung etwaig bestehender Rechte unbedingt noch **vor dem 31.12.2022** ein Antrag/Widerspruch auf amtsangemessene Besoldung beim LBV gestellt werden sollte. Unseren GEW-Mitgliedern (Beamt*innen) stellen wir entsprechende Musterschreiben – wie bereits in den vergangenen Jahren - zur Verfügung. Eine Rechtsschutzerteilung für sich etwaig anschließende Klageverfahren wird gesondert geprüft.

Ausfüllhinweise

Das Musterschreiben muss an folgenden Stellen ergänzt werden:

- Absender
- Datum
- Personalnummer
- Besoldungsgruppe (1. Textzeile)
- Unterschrift

Jährliche Geltendmachung

Da nach der Rechtsprechung Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie in dem jeweiligen Haushaltsjahr geltend gemacht werden, muss das Musterschreiben zur Anspruchssicherung für 2022 bis spätestens zum **31.12.2022** bei dem LBV eingegangen sein.

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Geltendmachung amtsangemessener Besoldung/Versorgung
Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gegenwärtigen Bezüge/Versorgung in der Besoldungsgruppe A entsprechen nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG.

Ich beantrage daher, eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung/Versorgung vorzunehmen und lege

Widerspruch

gegen meine mir gewährte – verfassungswidrige – Besoldung/Versorgung unter allen denkbaren Gesichtspunkten ein.

Begründung:

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung/Versorgung im Land NRW in meiner Besoldungsgruppe entspricht auch unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesänderungen im Besoldungs- und Versorgungsbereich insgesamt nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Insofern bestehen erhebliche Zweifel u.a. an ihrer Verfassungsgemäßheit.

Ich bitte daher -unter Hinweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz- um Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Verfassungsgemäßheit meiner Alimentation hinsichtlich aller Besoldungsbestandteile unter allen denkbaren Gesichtspunkten und unter Einbeziehung sämtlicher rechtlicher Erwägungen.

Die folgenden Ausführungen stellen keinesfalls eine Eingrenzung meines Widerspruchs auf die angesprochenen Problemfelder dar, sondern können als Ansatzpunkt für weitergehende Prüfungen verstanden werden:

Im Einzelnen: Der Dienstherr hat Beamt*innen sowie ihre Familien entsprechend des verliehenen Amtes lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Besoldung muss dabei sowohl bzgl. des mindestens einzuhaltenden Abstands zur sozialen Grundsicherung als auch bzgl. der zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen einzuhaltenden Abstände verfassungskonform sein. Dies gilt in besonderem Maße für Beamt*innen mit einem oder mehreren Kindern. Auf die die anzuwendenden Prüfungsparameter detailliert be-

schreibenden Entscheidungen des BVerfG, insbesondere vom 24.11.1998, 2 BvL 26/91 u. a. sowie vom 05.05.2015, 2 BvL 17/09 u. a., wird ausdrücklich verwiesen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2018 mit zwei weiteren Beschlüssen – 2 C 32.17 und 2 C 34.17 - entschieden, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das dies auch für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016 gilt und hat diese Verfahren, u. a. auch wegen der Verletzung des Abstandsgebots, dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Auch für das Land Berlin hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 04.05.2020 – 2 BvL 6/17 u. a. sowie 2 BvL 4/18 – festgestellt, dass die Richterbesoldung in den verfahrensgegenständlichen Jahren insgesamt verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Gleichzeitig konkretisiert es dabei seine Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 2015, indem es u. a. ausdrücklich klarstellt, dass das Mindestabstandsgebot der Besoldung zur Grundsicherung einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot in der untersten Besoldungsgruppe ist ein nachhaltiges Indiz für eine unzureichende verfassungsrechtliche Ausgestaltung auch der nachfolgenden höheren Besoldungsgruppen.

Soweit in der Folge dieser Entscheidungen im Land NRW mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022, dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung und dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften umfassende Anpassungen im Besoldungssystem vorgenommen wurden, werden diese Anpassungen ausdrücklich begrüßt. Zugleich muss aber auch festgestellt werden, dass die so gestaltete Besoldungssituation weiterhin nachhaltigen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Festzustellen ist zunächst, dass die Nettobezüge weiterhin spürbar hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben sind. Diese Problematik hat sich aktuell durch die steigende Inflation und die guten Tarifabschlüsse in anderen Branchen im Vergleich zu der lediglich 2,8 % Besoldungs- und Versorgungsanpassung ab Dezember 2022 noch deutlich verschärft. Auch hieraus ergeben sich erhebliche Zweifel an der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Prüfparameter. Bezogen auf die Versorgung ist außerdem eine Unteralimentation wegen der Nichtübertragung der Corona-Sonderzahlung gegeben. Insgesamt wahrt das gegenwärtige Versorgungsniveau weiter das Mindestabstandsgebot nicht. Die Verpflichtung der Einhaltung des Abstandsgebots zur Grundsicherung betrifft alle Besoldungsgruppen und ist vorliegend verletzt. Nach all dem lässt sich festhalten, dass eine verfassungskonforme Besoldung/Versorgung im Land Nordrhein-Westfalen nicht gewährt wird.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Neuregelung des Familienzuschlags und die Einführung eines regionalen Ergänzungszuschlags für Beamt*innen mit Kindern zu einer rechtlich unzulässigen Verknüpfung bzw. Vermischung einer Ortskomponente einerseits mit dem Familienstand bzw. der Kinderzahl andererseits führt. Warum kinderlose oder ledige Beamt*innen, die je nach Wohnort ebenfalls entsprechend erhöhte Wohnkosten zu tragen haben, im Hinblick auf die dem Familienzuschlag zu Grunde liegende Ortskomponente anders behandelt werden als diejenigen, die einen Familienzuschlag der Stufe 2 oder 3 erhalten, ist nicht nachvollziehbar. Ortsabhängige (Mehr-)Kosten fallen in gleichem Umfang für ledige oder verheiratete kinderlose Beamt*innen an. Unterschiedliche Lebenshaltungskosten an verschiedenen Orten betreffen alle dort Wohnenden gleichermaßen und haben nichts mit dem Familienstand und der Kinderzahl zu tun. Die Verknüpfung des Familien-/Ergänzungszuschlags und der Kinderzahl mit einer Ortskomponente wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn auch andere Beamt*innen einen Ortszuschlag bekämen. Dies führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gem. Art.3 Abs.1 GG und in der Folge dazu, dass das Besoldungssystem in sich nicht stimmig bzw. widerspruchsfrei und damit rechtswidrig ist. Auch die Modifikationen der Besoldungsgruppen A5 bis A10 durch Streichung der Erfahrungsstufen 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2022 begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine sachlich

nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung besteht zwischen den Beamt*innen, die bisher in den Erfahrungsstufen 1 und 2 waren und nun in die Stufe 3 übergeleitet werden, gegenüber denen, die zuvor regulär die Stufen 1 und 2 durchlaufen haben und sich nun in der Stufe 3 oder höher befinden. Die Streichung bewirkt im Ergebnis einen zeitlichen Vorteil für die übergeleiteten Beamt*innen, welche die ursprünglich vorgesehenen Erfahrungsstufen nun „überspringen“ und so schneller in die höhere Erfahrungsstufe 3 gelangen. Es existiert zudem keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Besserstellung der Besoldungsgruppen A5 bis A10 in zeitlicher Hinsicht gegenüber den Besoldungsgruppen ab A11 aufwärts. Diese müssen alle Erfahrungsstufen weiterhin regulär durchlaufen. Insofern hätten auch die höheren Besoldungsgruppen entsprechend angepasst werden müssen. Ferner ergibt sich eine Ungleichbehandlung zwischen den Beamt*innen, die neu in die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 eingestellt werden, und allen anderen, die bereits im Beamtenverhältnis stehen und regulär die Erfahrungsstufen durchlaufen haben. An einem entsprechenden Ausgleich für die von der Streichung nicht profitierenden Beamt*innen fehlt es.

Da der Gesetzgeber zudem nicht umfassend und nachvollziehbar erläutert hat, aus welchen Gründen er diese Entscheidungen mit Blick auf die Besoldungshöhe und –struktur getroffen hat, genügt auch die Gesetzesbegründung der Neuregelungen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine verfassungskonforme Besoldung/Versorgung im Land Nordrhein-Westfalen weiterhin nicht gewährt wird.

Ich erkläre mich mit dem Aussetzen des Verfahrens bis zum Abschluss von Parallelverfahren einverstanden, soweit Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
